

Antrag

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt ein Photovoltaik-Konzept für die Hansestadt Stendal mit Standort und projektbezogenen Bedingungen für eine Genehmigung solcher Anlagen zu erstellen.
2. Diese im Konzept darzulegenden Bedingungen werden bei konkreten Interessensbekundungen und dem B-Plan-Verfahren zur Anwendung gebracht.
3. Treffen die im Konzept genannten Ausschlussbedingungen für eine Photovoltaikanlage zu, ist das Genehmigungsverfahren beendet.
4. Das erarbeitete Konzept ist vom Stadtrat der Hansestadt Stendal spätestens in der letzten Stadtratssitzung im Dezember 2023 zu beschließen.

Mögliche *Dafür-Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV)*:

- brach gefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)
- ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen
- Altdeponien
- Abraumhalden
- Lagerplätze
- brachliegende kommunale/staatliche Flächen
- brach gefallene Anlagen der Landwirtschaft

- Versiegelte Konversionsflächen sollen vor dem Bau einer FFPV-Anlage entsiegelt werden - insbesondere aus ästhetischen Aspekten zur Verbesserung des Dorf- und Landschaftsbildes und zur Versickerung des Regenwassers (Grundwasserneubildung).
- versiegelte Flächen (§37 Abs. 1 Nr. 2a EEG) und Parkplatzflächen (§37 Abs. 1 Nr. 3d EEG)

Mögliche Raumordnerische Ausschlusskriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV):

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Landwirtschaft (fruchtbare Böden, nur in REPs ausgewiesen)
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (ausgewiesen im LEP)
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Fachliche Ausschlusskriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV):

- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG7
- Europäische Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiet in Abhängigkeit des Schutzziels

- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG (Prüfung auf Ausnahme ist möglich)
- Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- Gebiete nach § 30 BNatSchG (z.B. Gebiete mit Lebensraumtypen)
- natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG
- Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz

Ausnahme: Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz
- Wasserschutzgebiete Schutzzonen 1 und 2 (in der Nähe der Brunnen)
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deich)
- Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ST, Sichtachsen zwischen und zu Denkmälern
- geplante Wohnbaugebiete (Bebauungsplan)
- Nationale-Naturerbe-Flächen (NNE)
- Schutzäcker und landwirtschaftliche Minderertragsstandorte, die eine seltene Ackerbegleitflora enthalten

Städtebauliche und gemeindliche Ausschlusskriterien:

- Festlegung von Mindest- und/oder Höchstgrenzen im Gemeindegebiet (z.B. min./max. x % des Gemeindegebietes und/oder x % der landwirtschaftlichen

Nutzfläche)

- Festlegung von Mindest- und/oder Maximalfläche einer FFPV, Richtwert von maximal 20 ha
- Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status
- Böden mit Ackerzahlen über 80 sind auszuschließen, da es sehr ertragstarke Standorte sind, im Interesse der Gesellschaft und zur Sicherung der Ernährung sollen Böden mit einer Ackerzahl von 80 und mehr nicht für die Nutzung von Freiflächen-PV vorgesehen werden.
- Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
- Vermeidung der Umbauung von Ortslagen
- Abstand zwischen einzelnen großflächigen FFPV
- Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen u.ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall nutzungsabhängig festgelegt werden.

Projektbezogene Bedingungen/Anforderungen durch die Gemeinde könnten sein:

- Betriebssitz in der Gemeinde
- nach 20 ha sollte ein Korridor geschaffen werden, damit die Tiere die Landschaft durchwandern können (Korridore/Trassen aus Grünstreifen und Gehölzen)
- der Abstand von Zaun zum Boden ist so zu gestalten, dass Niederwild den Zaun passieren kann
- Leitfäden zur naturschutzfachlichen Begrünung und Eingrünung sollen zur Anwendung kommen (z. B. zum Einsäen, zur Heckenbepflanzung bspw. mit 10 m breiter Streifen mit dreireihigen Hecken und Kräuteruntersaaten,...) Auskunft geben u.a. Naturschutzverbände oder die Hochschule Anhalt

Begründung:

Die Förderung erneuerbarer Energien ist eine wichtige Aufgabe für die Zukunftssicherung unserer Stadt. Ein Photovoltaik-Konzept bietet die Möglichkeit, den Einsatz von Sonnenenergie systematisch zu planen und zu steuern. Durch die Definition von Dafür- und Ausschlusskriterien für den Standort sowie projektbezogenen Bedingungen wird sichergestellt, dass das Konzept wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll umgesetzt wird. Darüber hinaus trägt es zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei und stärkt die Energieautarkie der Stadt. Deshalb ist es wichtig, dass der Stadtrat beschließt, ein Photovoltaik-Konzept zu erstellen.

Die hohe Wirtschaftlichkeit von FFPV erzeugt eine Nachfrage nach großen Flächen bei Acker und

Grünland.

Es besteht akuter Handlungsbedarf um zu verhindern, dass es zu negativen Auswirkungen auf Akzeptanz, Landschaftsbild und Natur sowie zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung kommt. Damit auch morgen noch Kartoffeln und Getreide angebaut werden und die Ernährung gesichert ist, schlagen wir ein PV-Konzept für Freiflächen - inklusive Acker- und Grünlandflächen vor.

Joachim Röxe

Björn Dahlke

Fraktionsvorsitzender